

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 10. Dezember 2013
Seite 2
2. Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kirchstraße/Saalhoffer Straße“
- Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung -
Seite 5
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2012
Seite 7
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 10
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 12
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 12

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 44

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

a) öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 15.10.2013
4. 112/16 Besetzung frei gewordener Sitze im Rat der Stadt, in seinen Ausschüssen und in Unternehmen oder Einrichtungen
5. 667
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2012 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser für das Jahr 2014
 3. Kostenträgereinheitsrechnung Schmutzwasser für das Jahr 2014
 4. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2014
 5. Kostenträgereinheitsrechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2014
 6. Gebührenrechtlicher Teilhier: 6. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008
6. 668
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2012 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2014
 4. Gebührenrechtlicher Teilhier: 22. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993
7. 677
 1. Betriebsabrechnung 2012 für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte"
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014
 3. Gebührenrechtlicher Teil
8. 651 Wirtschaftsplan Bad 2014
9. 666 Auslaufen der Bürgerarbeit
hier: Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen für Langzeitarbeitslose
10. 128/10 18. Flächennutzungsplanänderung „Wohnen am Volkspark“
 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 2. Feststellungsbeschluss der 18. Flächennutzungsplanänderung
11. 657 Vergabe von Straßennamen
Baugebiet Wohnen am Volkspark - Bebauungsplan LIN 153

12. 23/19 Kinderbildungsgesetz (Kibiz)
Aktueller Sachstand Neubau Kita Mäusevilla
13. 678 Vereinbarung zur vorausschauenden Revitalisierung bedeutsamer Bergbauflächen zwischen den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Kommunen der Arbeitsgruppe Wandel als Chance, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, der RAG AG, der RAG Montan Immobilien GmbH und dem Regionalverband Ruhr
14. Mitteilungen
15. 648/1 Problem des Dauerwohnens auf der Freizeitanlage "Altfeld"
16. 63/13 Masterplan Bergwerk West
Endbericht Machbarkeitsstudie für zwei Haltepunkte der Niederrheinbahn,
Endbericht Techn. Machbarkeitsstudie zur Gleisführung über ein Sicherungsbauwerk
17. Anträge
18. Beantwortung von früheren Anfragen
19. Anfragen
20. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

21. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
22. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 15.10.2013
23. 675 Personalstruktur bei der Feuerwache Kamp-Lintfort
24. 681 Verkauf eines städtischen Grundstücks im Mischgebiet Moerser Straße West
25. Mitteilungen
26. Anträge
27. Beantwortung von früheren Anfragen
28. Anfragen

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Flächennutzungsplanänderung 20.1
„Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“**

**- Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der
Genehmigung -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2013 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Mai 2013 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 9. April 2013 die Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als Höhere Verwaltungsbehörde - hat die Flächennutzungsplanänderung 20.1 mit Verfügung vom 13. November 2013 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-020.1-1069 - gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

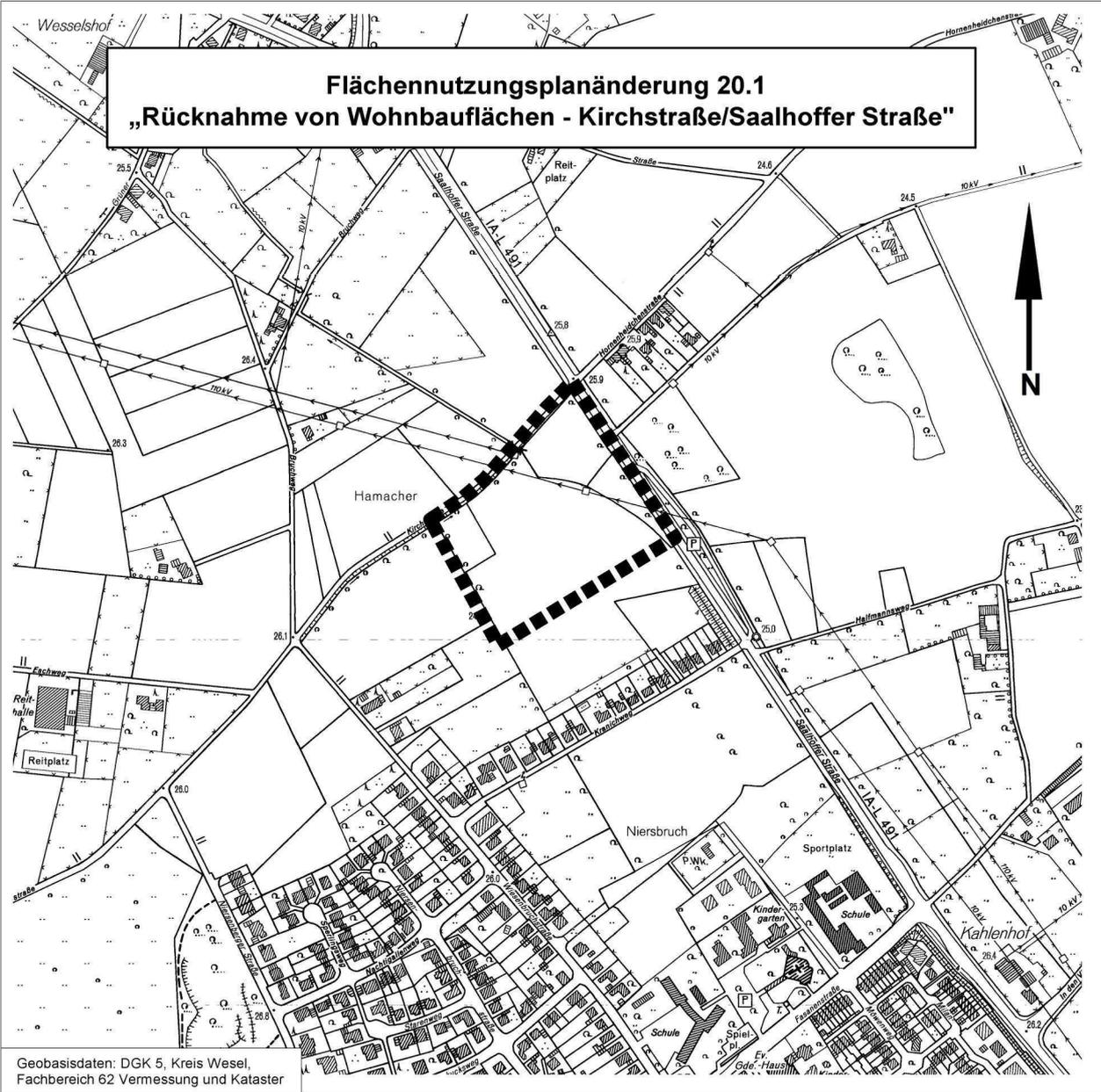
Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 26. November 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Flächennutzungsplanänderung 20.1
„Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“**



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

zum 31. Dezember 2012

mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

1. Jahresabschluss 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Abschließender Bestätigungsvermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes ASK Kamp-Lintfort. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.04.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GRA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.11.2013

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

3. Offenlegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung für Jedermann zur Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 21.11.2013

Lefarth

Betriebsleiter

003 K 010/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 13.02.2014 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch 792 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche,
Königstraße 83, groß: 442 qm

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche,
Königstraße, groß: 99 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 1963 errichtetes, einseitig angebautes, II-geschossiges Wohnhaus mit Unterkellerung. Das Dachgeschoss und der Spitzboden sind ausgebaut. Es besteht ein I-II-geschossiger Anbau. Zudem befinden sich auf dem Grundstück zwei Garagen. Das Gebäude umfasst drei Wohnungen. Die Gesamtwohnfläche bemisst sich auf ca. 205 qm. Die Liegenschaft vermittelte an dem Tag der Ortsbesichtigung einen mäßigen Gesamteindruck. Es bestand Instandhaltungsstau und es waren Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flurstück 264: 197.000,- EUR

b) Flurstück 265: 5.000,- EUR

insgesamt: 202.000,- EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.11.2013

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201609173 und 3201609116 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 13. November 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4212047015 (alt: 112047014), 4212047023 (alt: 112047022) und 3201877234 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 21. November 2013

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3254061801 (alt: 154061808), 4200487439, 3225046436 (alt: 125046433), 3219136144 (alt: 119136141), 3201871310, 3201231374, 3202119511, 3201786567, 3207166848 (alt: 107166845), 3207167812 (alt: 107167819) und 4221108451 (alt: 121108450) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, den 18. November 2013

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“